

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Verbraucherrechte stärken – Versteckte Preiserhöhungen kenntlich machen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Anstieg der Preise in Deutschland hat sowohl die Wirtschaft als auch die Verbraucher vor große Herausforderungen gestellt.
2. Ein Gebot des fairen Wettbewerbs besteht in einer transparenten Preispolitik, welche die Verbraucher vor versteckten Preiserhöhungen schützt.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Produzenten verpflichtet werden, für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zwei Monaten deutlich wahrnehmbare Hinweise auf Fertigverpackungen anzubringen, die die privaten Endverbraucher in geeigneter Weise auf eine reduzierte Füllmenge eines feilgebotenen Produktes hinweisen.
2. sich dabei für eine rechtliche Regelung einzusetzen, die
 - a) den privaten Endverbraucher in geeigneter Weise transparent über die Verringerung der Füllmenge informiert,
 - b) unionsrechtskonform ausgestaltet ist und
 - c) die Belastungen für die Hersteller auf ein zumutbares Maß beschränkt.
3. in geeigneten Gremien und Fachkonferenzen auf eine europaweite Harmonisierung entsprechender Verbraucherinformationspflichten hinzuwirken.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die Praxis der sogenannten Shrinkflation – also des gleichbleibenden oder steigenden Produkt-preises bei gleichzeitig reduzierter Füllmenge – hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland zunehmend verbreitet. Diese Entwicklung ist für Verbraucher höchst problematisch, da sie im Regelfall nicht auf den ersten Blick erkennbar ist und somit verdeckte Preis-erhöhungen ermöglicht. Zwar schreiben die geltenden gesetzlichen Vorschriften vor, dass die Nettofüllmenge auf der Verpackung korrekt anzugeben ist, doch reicht diese Angabe in der Praxis häufig nicht aus, um eine faire, transparente und informierte Kaufentscheidung zu gewährleisten. Die Füllmengenangabe ist oftmals kleingedruckt, schwer lesbar oder wird durch eine auffällige Verpackungsgestaltung in den Hintergrund gedrängt. Damit zahlen Konsumenten effektiv mehr für ein Produkt, ohne dass ihnen diese Veränderung bewusst ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, eine verbindliche Hinweispflicht einzuführen, die Produzenten verpflichtet, für einen festgelegten Zeitraum – mindestens jedoch zwei Monate – auf der Fertigverpackung deutlich und klar erkennbar darauf hinzuweisen, wenn ein Produkt in reduzierter Füllmenge angeboten wird. Eine solche Regelung würde die Markt-transparenz erheblich erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten. Sie stärkt die Rechte der Verbraucher, die bei einer Kaufentscheidung auf vollständige und verständliche Informationen angewiesen sind. Ein klarer Hinweis auf eine verringerte Füll-menge ermöglicht es, Preisänderungen unmittelbar zu erkennen und den Preis pro Mengeneinheit bewusst mit Alternativprodukten zu vergleichen. Ohne eine solche Information bleibt den meisten Konsumenten dieser Vergleich faktisch verwehrt, da sie die Reduzierung meist nicht bemerken.

Rechtlich ist eine solche Maßnahme sowohl verhältnismäßig als auch unionsrechtskonform. Bis zum Jahr 2009 sah die deutsche Fertigverpackungsverordnung für zahlreiche Produkte verbindliche Nennfüllmengen vor. Diese Standardgrößen erleichterten den Preisvergleich und erschwerten intransparente Füllmengenänderungen. Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/45/EG wurde dieses System jedoch aufgehoben, um den freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes zu erleichtern und den Produzenten größere Flexibilität bei der Verpackungsgestaltung zu gewähren. Lediglich für bestimmte Produkte – wie Wein, Spirituosen und Bier – blieben standardisierte Nennfüllmengen bestehen. Bereits zuvor hatte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-3/99 (Cidrerie Ruwet) entschieden, dass nationale Vorschriften über verbindliche Nennfüllmengen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen, den freien Warenverkehr beschränken und unionsrechtswidrig sein können.

Eine Rückkehr zu den alten, bis zum Jahr 2009 geltenden verbindlichen Füllmengenregelungen wäre daher mit europäischem Recht unvereinbar. Eine befristete Kennzeichnungspflicht stellt dagegen einen tragfähigen, unionsrechtskonformen Kompromiss dar. Sie respektiert die durch EU-Recht garantierte Freiheit der Hersteller bei der Wahl der Füllmenge, gewährleistet aber gleichzeitig ein hohes Maß an Transparenz gegenüber den Verbrauchern. Diese Lösung schränkt die Produktionsfreiheit nicht ein, sondern verpflichtet lediglich zu einer zeitlich begrenzten Information. Damit wird die Transparenz im Markt verbessert, ohne einen Konflikt mit den Grundsätzen des europäischen Binnenmarktes auszulösen.

Darüber hinaus leistet eine solche Hinweispflicht einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung intransparenter Preiserhöhungen. Viele Verbraucher empfinden die Shrinkflation als eine Form der Täuschung – auch wenn sie formaljuristisch zulässig ist. Eine klare Kennzeichnung würde diesen Eindruck korrigieren, da sie sichtbar macht, dass eine Veränderung vorgenommen wurde. Dies stärkt das Vertrauen in die Integrität von Handel und Industrie. Ein funktionierender Markt lebt vom Vertrauen seiner Teilnehmer – dieses Vertrauen wird jedoch nachhaltig geschwächt, wenn Konsumenten den Eindruck gewinnen, über tatsächliche Preisentwicklungen im Unklaren gelassen zu werden.

Hinzu kommt der Aspekt des fairen Wettbewerbs. Gegenwärtig sind jene Unternehmen benachteiligt, die Preissteigerungen offen und ehrlich kommunizieren. Sie laufen Gefahr, Marktanteile an Konkurrenten zu verlieren, die stattdessen auf die weniger transparente Methode der Füllmengenreduzierung zurückgreifen. Eine einheitliche, verpflichtende Kennzeichnung schafft hier gleiche Wettbewerbsbedingungen und verhindert, dass mangelnde Transparenz zu einem wirtschaftlichen Vorteil wird. Damit stärkt die Regelung den fairen Wettbewerb, der für die Funktionsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft von zentraler Bedeutung ist.

Auch aus Sicht der Produzenten ist die Einführung einer Hinweispflicht zumutbar. Der Aufwand ist begrenzt, da die Verpflichtung zeitlich befristet ist und im Rahmen ohnehin regelmäßiger anfallender Verpackungsanpassungen umgesetzt werden kann. Eine solche Regelung bedeutet keine unverhältnismäßige Belastung, sondern lediglich eine temporäre Ergänzung der Kennzeichnungspflichten. Erfahrungen aus anderen Staaten bestätigen zudem die praktische Umsetzbarkeit. In Brasilien und – in modifizierter Form – in Frankreich bestehen bereits entsprechende Informationspflichten. Dort sind Produzenten bzw. Händler verpflichtet, befristet auf verringerte Füllmengen hinzuweisen. Erste Auswertungen zeigen, dass diese Maßnahmen von den Verbrauchern positiv aufgenommen werden und das Vertrauen in die Preistransparenz gestärkt haben.

Die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung reduzierter Füllmengen ist somit nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument zur Stärkung des Verbraucherschutzes. Sie erhöht die Transparenz am Markt, stärkt das Vertrauen der Verbraucher in Handel und Industrie und sichert zugleich faire Wettbewerbsbedingungen. Angesichts der zunehmenden Verbreitung der Shrinkflation, der unionsrechtlichen Vorgaben und der positiven internationalen Erfahrungen erscheint es daher dringend geboten, eine solche Regelung auch in Deutschland einzuführen und die Verbraucher wirksam vor intransparenten Preisanpassungen zu schützen.